



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

Präsidentium  
des Oberlandesgerichtes Wien  
eingelangt am 13. Mai 2009  
Eingangsfach, Postfach, Aktenzeichen  
Halbschriftform

3 R 3/09x

RA MAG. FRANZ GALLA
ZU AKT: Eder Energisch
ERDEL. 13. Mai 2009
V. G. A. F. 20.5. Rekursakt 27.5.

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Jelinek als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Herberger und Mag. Guggenbichler in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **ENERGISCH PR Agentur GmbH**, Neustiftgasse 115A/19-21, 1070 Wien, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte KEG in Klagenfurt, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei **Dr. Erich Eder**, Biologe, c/o Universität Wien, Althanstraße 14, 1090 Wien, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung und öffentlichem Widerruf (Streitwert im Provisorialverfahren EUR 20.100,--), über den Rekurs der klagenden und gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 29.10.2008, GZ 39 Cg 91/08p-5, in nichtöffentlicher Sitzung den

### B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem

Erstgericht die neuerliche Entscheidung über den Sicherungsantrag nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Die Kosten des Rekursverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

**B e g r ü n d u n g :**

Die Klägerin betreibt eine Werbeagentur. Dr. Hans Kronberger ist ihr alleiniger Gesellschafter.

Der Beklagte ist Universitätslektor und betreibt die Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/>. Auf dieser veröffentlichte er Ende September 2006 unter der Überschrift „Aktuell“ unter anderem folgenden Beitrag:

**„Grander ersetzt PR-Firma:** Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt. Kronberger bleibt vorläufig PR-Mann der wunderlichen Aquapol-Geräte des Scientologen W. Mohorn. Quelle: APA, 2006 09 28.“

Zur Sicherung eines gleichlautenden Unterlassungsbegehrens beantragte die Klägerin, dem Beklagten bis zur Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils mittels einstweiliger Verfügung zu verbieten, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht

und in den Medien zusammenhänge, in eventu: die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur; Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgt sei, seien nicht offiziell bestätigt worden.

Zur Anspruchsbegründung brachte die Klägerin im Wesentlichen vor, die vom Beklagten im Unterlassungsbegehren genannten Behauptungen seien unwahr und kredit-schädigend. Tatsächlich sei die Klägerin wie eh und je Granders Werbeagentur. Eine Ablöse wegen nachteiligen Gerichtsverfahren und/oder Medienberichten habe es nicht gegeben und sei auch nicht angedacht. Für die Klägerin sei eine konkrete Beeinträchtigung des unternehmerischen Fortkommens durch die inkriminierte Veröffentlichung gegeben. Ihr Alleingesellschafter sei auch von mehreren Personen auf die gegenständliche mediale Verbreitung negativ zu Lasten der Klägerin angesprochen worden. Bei „Grander“ handle es sich um einen wesentlichen Kunden der Klägerin. Durch die inkriminierte Veröffentlichung bestehe die Gefahr finanzieller Einbußen sowohl durch den Abfall bereits bestehender als auch Abschreckung potentieller zukünftiger Geschäftspartner und Kunden.

Der Beklagte beantragte die Abweisung des Sicherungsantrages und äußerte sich im Wesentlichen dahin,

die inkriminierte Tatsachenbehauptung „Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur“ sei wahr. Sie gründe sich auf eine von Mag. Karin Wagner via APA-OTS-Originaltext-Service am 28.9.2006 veröffentlichte Presseaussendung, wonach das Familienunternehmen Grander seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu ausrichte, mit 1. Oktober 2006 Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der „Wasserbelebung“ übernehme und Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur GmbH) ablöse. Ausgehend von der Richtigkeit der Presseaussendung von Frau Mag. Wagner habe der Beklagte auf seiner Website unter der Rubrik „Aktuell“ deren Inhalt zusammengefasst. Er habe auch die Quelle „APA, 2006 09 28“ angegeben und mit dem inkriminierten Eintrag auf seiner Website verlinkt. Bei Anklicken der Quelle APA, 2006 09 28 gelange man unmittelbar zu der genannten Presseaussendung.

Weiters sei Frau Mag. Wagner nach ihrer Presseaussendung mehrfach als Marketing- und PR-Vertreterin für das „Granderwasser“ bzw das Unternehmen Grander aufgetreten. Selbst wenn die inkriminierte Behauptung unwahr sein sollte, so habe der Beklagte deren Unwahrheit weder gekannt noch kennen müssen.

Auch die Firma Grander selbst verweise auf ihrer Website [www.grander-technologie.com](http://www.grander-technologie.com) auf Mag. Karin Wagner als ihre PR-Agentin.

Die Berichterstattung in den Medien sei für die „Wasserbelebung“ nach Grander Anfang September 2006 ungünstig gewesen. In einem Artikel der Tiroler Tageszeitung sei berichtet worden, dass „Grander-Wasser“ nach einem Gerichtsurteil offiziell „esoterischer Unsinn“ genannt werden dürfe. Das Unternehmen schäume: Das sei schwerste Rufschädigung. Am 7.9.2006 habe das Testmagazin Konsument im Zusammenhang mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes Wien berichtet, der Granderwasser-Kritiker Dr. Erich Eder habe in einem Prozess Recht bekommen, den die Tiroler Vertriebsfirma U.V.O. der Grander-Produkte gegen ihn angestrengt habe. Das Begehren auf Unterlassung der Aussage, bei der Grander-Technologie bzw dem Granderwasser handle es sich um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug, sei abgewiesen worden.

Angesichts dieser Pressestimmen sei die laut Presseaussendung der Mag. Karin Wagner vom 28.9.2006 erfolgte Ablöse der bisherigen Grander PR-Firma durchaus nachvollziehbar, wiewohl die Gerüchte über einen Zusammenhang nicht offiziell und ausdrücklich bestätigt worden seien.

Die inkriminierte Veröffentlichung sei auch nicht kreditschädigend. Der Umstand, dass eine Werbeagentur einen Kunden verliere, sei nicht geeignet, deren unternehmerisches Fortkommen zu beeinträchtigen. Die Klage-

rin führe auf ihrer Website [www.energisch.net](http://www.energisch.net) unter der Rubrik „Kunden“ verschiedene Unternehmen an. Ein Hinweis auf das Granderwasser bzw deren Vertriebsfirma U.V.O. Vertriebs GmbH finde sich jedoch nicht. Dieser Kunde sei für die Klägerin daher offensichtlich derart unbedeutend, dass sie diesen nicht einmal auf ihrer Website anführe.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Sicherungsantrag ab. Es traf die auf den Seiten 2 bis 4 der Beschlussausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf welche verwiesen wird.

Rechtlich führte das Erstgericht aus, der erste Teil der beanstandeten Veröffentlichung, Kronbergers PR-Firma „Energisch“ sei nicht mehr Granders Werbeagentur, sei wahr und damit nicht tatbestandsmäßig im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB. Daran ändere die eher nebensächliche Einschränkung in der Presseaussendung der Mag. Karin Wagner, Kronberger bleibe dem Unternehmen für verschiedene Sonderprojekte treu, nichts. Im Übrigen habe der Beklagte die gesamte Presseaussendung von Mag. Wagner mit dem inkriminierten Beitrag auf seiner Webseite verlinkt. Da die inkriminierte Behauptung im Kern wahr sei, komme es darauf, ob mit ihr eine Beeinträchtigung des klägerischen Fortkommens verbunden sei, nicht mehr an. Das dazu vorgebrachte Argument des Beklagten, der Verlust (nur) eines Kunden einer namhaften

Werbeagentur sei wohl kaum geeignet, deren unternehmerisches Fortkommen zu beeinträchtigen, habe allerdings Gewicht. Dies umso mehr, als mit der Klägerin ohnehin - punktuell - weiter zusammengearbeitet werden solle.

Beim zweiten Teil der beanstandeten Erklärung betreffend die (vermeintliche) Ursache für die Ablöse der Klägerin als „Granders Werbeagentur“ handle es sich um keine Tatsachenbehauptung. Auch diesbezüglich sei daher der Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB nicht erfüllt. Es liege auch kein Wertungsexzess vor, habe doch ein von Seiten Granders eingeleitetes Gerichtsverfahren tatsächlich ergeben, dass „Grander-Wasser“ als „esoterischer Unfug“ bezeichnet werden dürfe, worüber in den Medien ausführlich berichtet worden sei.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Klägerin wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss in die beantragte einstweilige Verfügung erlassendem Sinn abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Beklagte beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist im Sinne des Aufhebungsantrages berechtigt.

Zur Recht rügt die Rekurswerberin als Verfahrens-

mangel, dass das Erstgericht den von ihr als Bescheinigungsperson angebotenen Zeugen Dr. Hans Kronberger zur Frage, ob die inkriminierte Behauptung wahr ist, nicht vernommen hat. Der Zeuge wird zu befragen sein, ob die Klägerin nach wie vor für „Grander“ tätig ist und gegebenenfalls mit welchen Aktivitäten sie nach wie vor betraut ist. Dabei wird auch zu erörtern sein, inwieweit die in der Presseaussendung der Mag. Karin Wagner behauptete Neuausrichtung der Marketing- und PR-Aktivitäten des Unternehmens Grander Einfluss auf den Tätigkeitsbereich der Klägerin für dieses Unternehmen hat. Ebenso wird der Zeuge dazu zu vernehmen sein, ob und gegebenenfalls warum es sich bei „Grander“ um einen wesentlichen Kunden der Klägerin handelt. Weiters wird der Zeuge nach dem Grund zu befragen sein, warum allenfalls eine neue Werbeagentur vom Unternehmen „Grander“ beauftragt wurde.

Die Behauptung, ein Unternehmer habe einen seiner Hauptkunden verloren, ist geeignet, das Vertrauen von bestehenden und potentiellen Geschäftspartnern in die finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens zu erschüttern (6 Ob 299/02t). Erweist sich die Behauptung, die Klägerin sei nicht mehr Granders Werbeagentur, als unwahr und handelt es sich dabei um einen wesentlichen Kunden der Klägerin, wird die inkriminierte Äußerung als kreditschädigend zu be-



urteilen sein.

Mit ihrer Beweisrüge bekämpft die Klägerin die Feststellung, dass der Beklagte von der Richtigkeit der Presseaussendung von Mag. Karin Wagner vom 28.9.2006 ausgegangen sei und begehrt deren ersatzlosen Entfall. Richtig ist, dass ein Beweisergebnis dazu, ob der Beklagte von der Richtigkeit dieser Presseaussendung ausgeht, nicht vorliegt, weil das Erstgericht den Beklagten gar nicht vernommen hat. Dieser Frage fehlt es jedoch an Relevanz, weil der Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig ist.

Der Rekurswerberin ist jedoch zuzustimmen, dass auch der zweite Teil der inkriminierten Äußerung als Tatsachenbehauptung und zwar in Form der Verbreitung als Vermutung bzw Gerücht anzusehen ist (vgl Reischauer in Rummel<sup>3</sup> Rz 14 zu § 1330 ABGB mwN). Es werden daher auch Feststellungen zu deren Wahrheitsgehalt (Zusammenhang zwischen - wenn feststellbar - Ablöse der PR-Agentur und Prozessverlusten) zu treffen sein.

Da das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft geblieben ist, muss auf die weiteren Ausführungen in der Beweisrüge und in der Rechtsrüge nicht näher eingegangen werden.

Dem Rekurs war daher im Sinn des Aufhebungsantrages Folge zu geben.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO iVm §§ 78,

402 Abs 4 EO.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 3, am 21. April 2009

**Dr. Gerhard Jelinek**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*K. Jelinek*